

## Schulordnung für die Schule Schöpfheim

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Begriffe</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>4. Schulpflicht</b> .....	<b>2</b>
<b>5. Angebot</b> .....	<b>2</b>
<b>6. Organigramm</b> .....	<b>2</b>
<b>7. Schulbetrieb</b> .....	<b>3</b>
7.1 Allgemeines .....	3
7.2 Schulwoche .....	3
7.3 Unterrichtszeiten .....	3
7.4 Unterrichtsbeginn .....	3
7.5 Schulferien - Schulfreie Tage .....	3
7.6 Schulareal .....	3
7.7 Betreuung .....	3
7.8 Sportunterricht - Duschen .....	3
7.9 Lehrmittel - Sorgfalt .....	3
7.10 Haftung .....	3
7.11 Kostenbeteiligung .....	4
7.12 Hausaufgaben .....	4
7.13 Schulanlässe .....	4
7.14 Absenzen - Abwesenheiten .....	4
7.15 Dispensationen .....	4
7.16 Beurteilung der Lernenden .....	4
7.17 Übertrittsverfahren .....	4
7.18 Ärztliche Dienste .....	4
7.19 Religionsunterricht .....	5
<b>8. Kontakt Schule - Erziehungsberechtigte</b> .....	<b>5</b>
8.1 Zusammenarbeit .....	5
8.2 Schulbesuche .....	5
8.3 Kontakte mit Erziehungsberechtigten .....	5
8.4 Elternmitwirkung .....	5
8.5 Beschwerdemanagement .....	5
8.6 Rechtsmittel .....	5
<b>9. Disziplinarwesen</b> .....	<b>5</b>
<b>10. Schulweg und Schülertransporte</b> .....	<b>6</b>
10.1 Schulweg .....	6
10.2 Abstellplätze - Parkmöglichkeiten .....	6
10.3 Schülertransporte .....	6
<b>11. Weitere Verhaltensvorschriften</b> .....	<b>6</b>
11.1 Suchtmittel .....	6
11.2 Waffen – Gewalt - Pornografie .....	6
11.3 Persönliche Geräte .....	6
11.4 Einzug von Gegenständen .....	6
11.5 Ordnung - Abfälle .....	6
11.6 Sammlungen - Verkäufe .....	6
11.7 Kleidung .....	7
11.8 Kaugummi .....	7
11.9 Hausschuhe .....	7
<b>12. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
<b>13. Grundlagen</b> .....	<b>7</b>

## 1. Zweck

Nur durch eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Lernenden, Lehrpersonen, Schulleitung, Erziehungsberechtigten und Behörden kann der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden. Die Schulordnung

- gibt unserer Schule Profil,
- verleiht ihr einen einheitlichen Auftritt,
- hält Regeln und Abmachungen fest,
- setzt Leitplanken für die an der Schule Schöpfheim Beteiligten.

## 2. Begriffe

### 2.1 Lernende

Lernende sind Schülerinnen und Schüler, die

- a. obligatorisch den Kindergarten während eines Jahres und freiwillig während eines zweiten Jahres, die Primarschule und drei Jahre die Sekundarschule besuchen,
- b. nach Bedarf eine Sonderschulung, ein Förderangebot, einen schulischen Dienst oder schul- und familienergänzende Tagesstrukturen besuchen.

### 2.2 Erziehungsberechtigte

*Erziehungsberechtigte* sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs berechtigt sind, Kinder bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

### 2.3 Lehrpersonen

*Lehrpersonen* sind alle, die am beruflichen Auftrag mitwirken und somit Aufgaben in den Bereichen Unterricht und Erziehung, Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie Evaluation und Weiterbildung wahrzunehmen haben.

## 3. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle Lernenden, Lehrpersonen, Mitarbeitenden und Erziehungsberechtigten der Gemeindeschulen Schöpfheim.

## 4. Schulpflicht

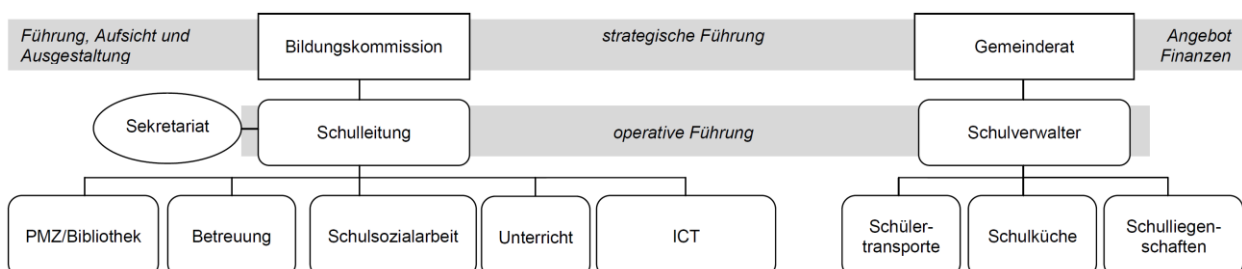
Im Kanton Luzern dauert die Schulpflicht grundsätzlich 10 Jahre.

Kinder, die vor dem 1. November das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen.

## 5. Angebot

Das Angebot der Schule Schöpfheim wird vom Gemeinderat definiert und jährlich in einer Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Schule festgehalten.

## 6. Organigramm



## **7. Schulbetrieb**

### **7.1 Allgemeines**

Die Lernenden haben

- den Unterricht und die obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen,
- angemessene Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen,
- die Anordnung von Lehrpersonen und Schulleitung zu befolgen,
- die Schul- bzw. Schulhausordnung einzuhalten.

### **7.2 Schulwoche**

Die Schulwoche dauert von Montag bis Freitag, der Mittwochnachmittag ist für alle Klassen schulfrei.

### **7.3 Unterrichtszeiten**

Am Vormittag gelten Blockzeiten. Es finden bis zur Mittagspause 4 Lektionen für alle Lernenden statt. Der Nachmittagsunterricht umfasst maximal 4 (montags und freitags maximal 3) Lektionen. Auf der Sekundarstufe I können auch Mittagslektionen belegt werden.

### **7.4 Unterrichtsbeginn**

Die Schulhäuser sind jeweils eine halbe Stunde vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Die Lernenden haben sich spätestens 5 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde im Unterrichtszimmer einzufinden.

### **7.5 Schulferien - Schulfreie Tage**

Die Lernenden haben sechs Wochen Sommer- und je zwei Wochen Herbst-, Weihnachts-, Fastnachts-, und Osterferien. Zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen sind auch die beiden Freitage nach Auffahrt und Fronleichnam, sowie der 19. März (Josefstag) und der 1. Mai (Patrozinium) unterrichtsfrei.

### **7.6 Schulareal**

Das definierte Schul- und Pausenareal darf von den Lernenden nicht ohne Einwilligung der Lehrperson verlassen werden. Bei Schulanlässen werden entsprechende Weisungen erlassen.

### **7.7 Betreuung**

Die Schule Schüpfheim führt ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Lernende vom Kindergarten bis zur Abschlussklasse und sichert so die Betreuung ausserhalb der Blockzeiten. Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen (SFETS) werden während der Schulzeit von Montag bis Freitag (exkl. Mittwochnachmittag) angeboten. Während der Schulferien, an allgemeinen Feiertagen sowie an Brückentagen gibt es kein Betreuungsangebot.

### **7.8 Sportunterricht - Duschen**

Zum Sportunterricht haben die Lernenden die erforderliche Turnausrüstung (Sportbekleidung und -schuhe) mitzubringen. Nach dem Sportunterricht steht den Lernenden eine Duschkmöglichkeit zur Verfügung.

### **7.9 Lehrmittel - Sorgfalt**

Es werden die vom Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) des Kantons Luzern vorgeschriebenen und zugelassenen Lehrmittel verwendet. Lehrmittel und allgemeine Schulmaterialien, die zum Erreichen der Lernziele im Rahmen der Volksschule notwendig sind, werden unentgeltlich abgegeben. Die Lernenden haben die ihnen überlassenen Lehrmittel, Räume, Einrichtungen, Geräte und Unterrichtsmaterialien mit Sorgfalt zu behandeln.

### **7.10 Haftung**

Für verlorenes Material sowie mutwillige oder fahrlässige Beschädigung an Büchern, Geräten und Einrichtungen des Schulhauses oder in den Schulräumen haften die Fehlbaren, bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Für Beschädigung oder Verlust von Eigentum der Lernenden (Velos, Brillen, Wertgegenstände, Kleider, etc.) kann weder die Schule noch die Gemeinde haftbar gemacht werden.

#### 7.11 Kostenbeteiligung

Für die Verpflegung der Lernenden im Hauswirtschaftsunterricht sowie für die Herstellung von Gegenständen im Textilen und Technischen Gestalten kann von den Erziehungsberechtigten ein angemessener Beitrag verlangt werden.

Die Erziehungsberechtigten haben auch für spezielle schulische Veranstaltungen wie Klassenlager, Exkursionen, Kultur- und Sportanlässe, usw. angemessene Beiträge zu entrichten.

#### 7.12 Hausaufgaben

Die Hausaufgaben müssen von den Lernenden selbständig erledigt werden können. Die Erziehungsberechtigten räumen den Lernenden die nötige Zeit für eine sorgfältige Ausführung von Hausaufgaben und Prüfungsvorbereitungen ein und werden gebeten, die Schulvorbereitungen ihrer Kinder zu überwachen.

#### 7.13 Schulanlässe

Für die Organisation und Durchführung von Schulanlässen wie Schulreisen, Skitage, Klassenlager, Verabschiedungsfeier der Abschlussklassen etc. ist die Schule bzw. sind die Lehrpersonen verantwortlich.

Die Organisation und Beaufsichtigung privater Klassenfeste liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

#### 7.14 Absenzen - Abwesenheiten

Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden. Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

Im Krankheitsfall kann die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein Arztzeugnis verlangen, wenn die Absenz länger als zehn Schulhalbtage dauert oder die Absenzen häufig vorkommen.

#### 7.15 Dispensationen

Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission erlässt Richtlinien.

Das Absolvieren einer Schnupperlehre oder von Schnuppertagen ist grundsätzlich während der Ferienzeit vorzusehen.

#### 7.16 Beurteilung der Lernenden

In der 1. und 2. Klasse der Primarstufe werden die Leistungen der Lernenden mittels „Ganzheitlich Beurteilen und Fördern“ (GBF), von der 3. bis 6. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I in allen Pflicht- und Wahlfächern mit Noten beurteilt. Die Zeugnisse werden Ende Januar und vor Ende des Schuljahres abgegeben. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Einsichtnahme mit ihrer Unterschrift.

In jedem Schuljahr findet im 1. oder im 2. Semester ein Beurteilungsgespräch zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und der oder dem Lernenden statt.

#### 7.17 Übertrittsverfahren

Die Übertrittsverfahren bezwecken die eignungsgerechte Zuweisung der Lernenden von der Primarstufe in die Sekundarstufe I beziehungsweise von der Sekundarstufe I Niveau A der Volksschule in ein Kurzzeitgymnasium.

Der Übertritt der Lernenden von der Primarstufe in die Sekundarstufe I erfolgt in der Regel nach der 6. Primarklasse, der Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium nach der 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe I Niveau A.

#### 7.18 Ärztliche Dienste

Schulärztliche Untersuchungen werden im Kindergarten, im vierten und im achten Schuljahr durchgeführt. Die zahnmedizinische Prophylaxe und Untersuchung findet jährlich statt. Die Untersuchungen sind für alle Lernenden obligatorisch und kostenlos, können jedoch auf Gesuch hin und auf eigene Kosten von einem anderen Arzt bzw. Zahnarzt durchgeführt werden.

## 7.19 Religionsunterricht

Der Religionsunterricht wird auch als Bekenntnisunterricht in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt. Die Schulleitung stellt nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung.

## 8. Kontakt Schule - Erziehungsberechtigte

### 8.1 Zusammenarbeit

Die Erziehungsberechtigten sind im Rahmen der Rechtsordnung zur Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der Schulleitung verpflichtet. Alle Beteiligten arbeiten bei der Ausbildung und Erziehung der Lernenden gemäss ihrer Verantwortlichkeit zusammen.

### 8.2 Schulbesuche

Erziehungsberechtigte haben das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen der Lernenden zu besuchen. Schulbesuche sind erwünscht.

### 8.3 Kontakte mit Erziehungsberechtigten

Zur Förderung des Kontaktes zwischen Schule und Erziehungsberechtigten organisieren die Lehrpersonen Informationsabende oder bieten persönliche Gespräche an.

### 8.4 Elternmitwirkung

Die Interessen der Erziehungsberechtigten in Schulangelegenheiten werden von einem Elternrat vertreten. Dieser fördert Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander, zur Lehrerschaft, zur Schulleitung und zur Bildungskommission und hilft beim regelmässigen Informationsaustausch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten. Der Umgang aller an der Schule Beteiligten soll partnerschaftlich sein.

### 8.5 Beschwerdemanagement

Fühlen sich Erziehungsberechtigte durch Weisungen oder Entscheide einer Lehrperson, der Schulleitung oder der Bildungskommission in ihren Rechten beeinträchtigt oder benachteiligt, teilen sie ihre Unzufriedenheit den entsprechenden Personen im Rahmen einer persönlichen Aussprache mit. Bei Uneinigkeit wendet man sich an die jeweils nächsthöhere Instanz.

### 8.6 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste, der Schulleitung, der Leitung von Förderangeboten, der Leitung schulischer Dienste, der Bildungskommission und der zuständigen Dienststelle kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement geführt werden.

## 9. Disziplinarwesen

Gegen Lernende können Disziplinar massnahmen verfügt werden

- wenn sie den Schulbetrieb stören,
- mutwillig Sacheigentum der Schule beschädigen oder zerstören,
- gegen die Schul- und Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder gegen die Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen oder Fachpersonen der Schuldienste verstossen.

Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste sind befugt, folgende Disziplinar massnahmen zu verfügen:

- Verwarnung,
- kurze Wegweisung vom Unterricht,
- zusätzliche Hausarbeit,
- zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit (z.B. im Sozialbereich),
- schriftlicher Verweis.

Der Schulleitung stehen zu den genannten zusätzlich folgende Disziplinarmaßnahmen zu:

- Versetzung in eine andere Klasse,
- Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-Out),
- Auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss.

## **10. Schulweg und Schülertransporte**

### 10.1 Schulweg

Für die Lernenden auf dem Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Vorbehalten bleibt der von der Gemeinde organisierte Schülertransport.

### 10.2 Abstellplätze - Parkmöglichkeiten

Die Schule stellt Lehrpersonen und Lernenden eine beschränkte Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge, Fahrräder und dergleichen zur Verfügung. Die Schulleitung erlässt die Nutzungsbedingungen und definiert bei Bedarf den Kreis jener Personen, welche die Abstellplätze benutzen können.

### 10.3 Schülertransporte

Die Schulverwaltung legt zusammen mit der Schulleitung fest, für welche Lernenden ein Schülertransport angeboten wird. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen sind neben der Gesundheitsförderung die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie

- das Alter der Lernenden,
- die Länge, die Art und die Beschaffenheit
- sowie die Gefährlichkeit des Schulweges.

## **11. Weitere Verhaltensvorschriften**

### 11.1 Suchtmittel

Den Lernenden ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen während des Unterrichts auf dem Schulhausareal, bei Schulveranstaltungen, bei öffentlichen Veranstaltungen und in öffentlichen Anlagen verboten.

### 11.2 Waffen – Gewalt - Pornografie

Das Tragen von Waffen, Anwenden von Gewalt und Verteilen von Pornografie ist verboten.

### 11.3 Persönliche Geräte

Persönliche Geräte wie Mobiltelefone und andere Kommunikationsmittel sind während des Unterrichts auszuschalten.

### 11.4 Einzug von Gegenständen

Die Lehrpersonen und die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden müssen. Eingezogene Gegenstände sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

### 11.5 Ordnung - Abfälle

Von allen an der Schule Beteiligten wird erwartet, dass sie Abfälle umweltgerecht entsorgen. Es stehen dafür entsprechende Behältnisse sowohl für rezyklierbare Abfälle wie für Kehrrecht zur Verfügung. Wiederholtes Fehlverhalten wird sanktioniert.

### 11.6 Sammlungen - Verkäufe

Sammlungen und Verkäufe durch Schulklassen oder Dritte dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung erfolgen.

### 11.7 Kleidung

Lehrpersonen und Lernende haben angepasst gekleidet am Unterricht teilzunehmen. Lehrpersonen und Schulleitung können die Lernenden anweisen, entsprechende Korrekturen vorzunehmen, wenn sich die Bekleidung störend auf den Unterricht auswirkt.

### 11.8 Kaugummi

Das Kaugummikauen während des Unterrichts ist grundsätzlich verboten. Als einzige Ausnahme gilt das Kaugummikauen während einer Prüfung.

### 11.9 Hausschuhe

In den Unterrichtsräumen ist das Tragen von Hausschuhen obligatorisch.

## 12. Schlussbestimmungen

### 12.1 Gültigkeit - Bekanntmachung

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 7. Mai 2003. Sie ist allen Erziehungsberechtigten, Lernenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule Schüpfheim bekannt zu machen.

### 12.2 Schulhausordnungen

In Ergänzung zur Schulordnung existieren Schulhausordnungen, die schulhausinterne Regelungen festhalten und ebenfalls verbindlich sind.

### 12.3 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

## 13. Grundlagen

- Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) vom 16. Dez. 2008
- Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007
- Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 21. Dez. 1999
- Gesundheitsgesetz vom 13. Sept. 2005
- Verordnung über die Bildungskommission Schüpfheim vom 10. Jan. 2008
- Beschlüsse der Bildungskommission Schüpfheim
- Leitbild der Gemeindeschulen Schüpfheim: DURCHBLICK
- Pädagogisches Qualitätsleitbild der Schule Schüpfheim vom 12. Nov. 2010
- Personalverordnung der Schule Schüpfheim vom 25. Aug. 2010

von der BK verabschiedet am 11.5.2011  
gültig ab Schuljahr 11/12 bzw. ab 01.08.2011

## Ausgangslage

Absatz 7.15 der Schulordnung für die Schule Schüpfheim sieht vor, dass die BK Richtlinien für Dispensationen erlässt.

### *7.15 Dispensationen*

*Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission erlässt Richtlinien.*

## Die BK beschliesst folgende Richtlinien:

Die BK delegiert die Entscheidungsbefugnis für Dispensationen an die Schulleitung.

Für längere oder generelle Dispensationen vom Unterricht ist bei der Schulleitung (SL) schriftlich ein begründeter Antrag einzureichen. Die Richtlinien schliessen Austauschschüler mit ein. Es gibt in Schüpfheim keine Joker-Tage. Der Entscheid der SL wird den Erziehungsberechtigten ebenfalls in schriftlicher Form und begründet mitgeteilt.

Die SL entscheidet von Fall zu Fall „sur dossier“. Folgende Entscheidungskriterien werden bei jedem Dispensionsgesuch angeschaut:

- „Einmaligkeit“
- Nachvollziehbare Begründung
- Rücksprache mit bzw. Zustimmung der Klassenlehrperson
- Einforderung der Holschuld für „verpassten Schulstoff“
- Die Verantwortung für die Sicherstellung des Anschlusses liegt bei den Eltern.  
(Mit der Übertragung der Verantwortung an die Erziehungsberechtigten werden diese in die Pflicht genommen.)

Obenstehendes Merkblatt wurde an der BK-Sitzung vom 4. Juni 2012 genehmigt. Die Änderungen sind gültig ab Schuljahr 2012/13 bzw. 1. August 2012.